

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER POLYTEC GROUP

(Stand März 2023)

1. GÜLTIGKEIT DER VORLIEGENDEN EINKAUFSDINGUNGEN

Die vorliegenden EINKAUFSDINGUNGEN regeln das Verhältnis zwischen dem Verkäufer (nachfolgend AN) und einer Gesellschaft der POLYTEC GROUP als Käufer (nachfolgend AG), soweit ein Rahmenbezugsvertrag / Werkvertrag / Einzelvertrag / Bestellung (nachfolgend VERTRAG) keine Abweichungen davon enthält, wobei nicht abweichende Bedingungen dieser EINKAUFSDINGUNGEN ihre Gültigkeit behalten. Mit Vereinbarung dieser EINKAUFSDINGUNGEN sind alle sonstigen Verkaufsbedingungen des AN (z.B. in der Auftragsbestätigung) nichtig, außer sie werden vom AG ausdrücklich anerkannt. Spätestens mit Beginn der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den AN gelten diese EINKAUFSDINGUNGEN des AG als vom AN anerkannt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung und gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Ungeachtet von erstellten Angeboten sind alle Bestellungen, Lieferabrufe und Lieferverträge sowie alle Änderungen und Nachträge dazu für den AG nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom AG schriftlich erteilt wurden. Dieses Schriftformerfordernis kann nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung abbedungen werden.

Diese EINKAUFSDINGUNGEN gelten für alle Lieferungen und Leistungen sowie Beschaffungsverträge und Bestellungen der POLYTEC GROUP (nachfolgend LIEFERGEGENSTAND oder LIEFERGEGENSTÄNDE).

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 2.1. Der Vertrag wird mit dem Vertragsabschluss zwischen dem AG und dem AN, d.h. der Annahme eines Angebots, rechtsverbindlich.
- 2.2. Wird die Bestellung vom AN nicht binnen 2 Wochen schriftlich angenommen, so ist der AG zum Widerruf berechtigt.
- 2.3. Lieferabrufe gelten als akzeptiert, falls diesen nicht binnen 2 Arbeitstagen widersprochen wird.
- 2.4. Es ist Geschäftsgrundlage des VERTRAGES, dass der AN im Hinblick auf Preis, Qualität, Innovationsfähigkeit und Sicherheit der Versorgung wettbewerbsfähig bleibt.
- 2.5. Bestellungen des AG gelten als vom AN wirksam angenommen, wenn dieser mit der Lieferung der LIEFERGEGENSTÄNDE oder der Ausführung der Bestellung begonnen hat.
- 2.6. Der AN muss den AG auf etwaige Änderungen der Inhalte der Auftragsbestätigung im Vergleich zu den Inhalten des Angebots hinweisen, welche er einseitig ohne Absprache mit dem AG vornimmt. Auftragsbestätigungen unter Änderungen gelten als neues Angebot.
- 2.7. *Für die Beschaffung von Anlagen, Vorrichtungen, Peripherie, Maschinen (nachfolgend MASCHINEN UND ANLAGEN) als LIEFERGEGENSTAND gilt grundsätzlich Werkvertragsrecht.*

3. ERFÜLLUNGORT, -TERMIN

- 3.1. Erfüllungsort ist das jeweils zu beliefernde Werk bzw. der in der Bestellung angeführte Lieferort.
- 3.2. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Die Lieferung hat gemäß den in der Bestellung angegebenen Lieferterminen zu erfolgen bzw. ist nach den Anweisungen des AG auszuführen. Der AN hat den LIEFERGEGENSTAND unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand jedenfalls rechtzeitig bereitzustellen/anzuliefern.
- 3.3. Für den LIEFERGEGENSTAND gilt eine formelle Abnahme als vereinbart. Diese findet an dem vom AG angegebenen Erfüllungsort statt. Es obliegt dem AN, schriftlich um Festlegung eines Abnahmetermins zu ersuchen.
- 3.4. *Für MASCHINEN UND ANLAGEN als LIEFERGEGENSTAND gilt zusätzlich folgendes:*

3.4.1. *Sollte ein Probetrieb notwendig sein, hat die Abnahme in einem vom AN gewünschten Zeitraum von frühestens 4 Wochen nach Beginn des Probetriebs und nach Erhalt der vollständigen und richtigen Dokumentation zu erfolgen. Soweit tunlich, kann die Maschine während des Probetriebs auch bereits zur Produktion herangezogen werden. Die jeweils anfallenden (Personal-)Kosten für die Abnahme der Maschine trägt jede Partei selbst.*

3.4.2. *Eine erfolgreiche Abnahme bestätigt der AG mittels beidseits unterzeichnetem POLYTEC Abnahmeprotokoll.*

3.4.3. *Die Betriebsbereite-Übergabe (BBÜ) gilt als abgeschlossen, wenn die gesamte Einrichtung ohne Betriebsmedien im Einzel- sowie im vollen Verriegelungsbetrieb geprüft, alle Anlagen, Anlagenteile sowie Betätigungs- und Schutzvorrichtungen etc. auf Funktion kontrolliert bzw. auf die Nennwerte eingestellt wurden. Weiters müssen alle Regelkreise auf Funktion überprüft und voreingestellt sein.*

3.4.4. *Der AN hat die Einhaltung aller zum Zeitpunkt der Abnahme zur Errichtung und zum Betrieb einer derartigen Anlage am Leistungsort zur Anwendung kommenden Gesetze und Bestimmungen (insbesondere Umwelt-, Maschinensicherheits- und zu berücksichtigender arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen) sicherzustellen.*

3.4.5. *Der Leistungstest bei Endabnahme gilt bei Erreichung sämtlicher Leistungsdaten der Gesamtanlage und Sicherstellung einer den Erfordernissen des VERTRAGES entsprechenden Betriebsführung, vorausgesetzt die LIEFERGEGENSTÄNDE sind vertragsgemäß und mangelfrei erbracht, als bestanden.*

4. LIEFERSTÖRUNGEN, LIEFERVERZUG

4.1. Bei Verzug des AN kann der AG nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom AN noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des AN durchführen lassen oder vom Vertrag zurücktreten. Der AN ist im Verzugsfall zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet. Die durch den Verzug entstandenen Kosten (auch allfällige Mehrkosten wegen einer notwendig werdenden beschleunigten Zustellung an Kunden des AG) gehen vollständig zu Lasten des AN. Bei fehlerhafter Erbringung des LIEFERGEGENSTANDES ist der AG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4.2. Im Fall frühzeitiger Erbringung des LIEFERGEGENSTANDES, welche nur nach ausdrücklicher Zustimmung des AG erfolgen darf, beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin. Fehlt es an der Zustimmung, kann der AG die vorzeitige Abnahme verweigern. Unabhängig vom Vorliegen einer vorherigen Zustimmung, hat der AN dem AG die durch verfrühte Lieferungen bzw. Teillieferungen entstandenen Aufwendungen und Schäden inklusiver zusätzlicher Transportkosten zu erstatten. Mit Erteilung der Zustimmung durch den AG sind eventuell anfallende zusätzliche Aufwendungen zwischen AG und AN abzustimmen

4.3. Der AN hat den AG unverzüglich über solche Umstände zu informieren, die zu Lieferstörungen, insbesondere zu einer verspäteten oder lediglich teilweisen Erbringung des LIEFERGEGENSTANDES führen können. Der AN hat dem AG die relevanten Informationen sowie die Maßnahmen mitzuteilen, mit denen der AN die Lieferstörung vermeiden oder deren Auswirkungen abmildern wird.

4.4. Soweit der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Erbringungsdatum 0,5 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes an Vertragsstrafe (nachfolgend VERTRAGSSTRAFE) für nicht

erbrachte Lieferungen und Leistungen zu zahlen. Diese Regelung gilt zusätzlich bei fehlender Dokumentation.

- 4.5. VERTRAGSSTRAFEN können nach Wahl des AG von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden.
- 4.6. Die Verpflichtung zur Zahlung einer VERTRAGSSTRAFE entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges.
- 4.7. Wird der Lieferumfang geändert oder wird der AN vom AG an der zeitgerechten Erbringung des Leistungsgegenstandes gehindert, und ergeben sich dadurch Änderungen von Terminen, die einer VERTRAGSSTRAFE unterliegen, so gelten auch die geänderten Termine als gleichermaßen der VERTRAGSSTRAFE unterliegend (d.h. es kommt nur zur Verschiebung der der VERTRAGSSTRAFE unterliegenden Termine, nicht jedoch zu einer Aufhebung derselben).
- 4.8. Gesetzliche Ansprüche und Rechte des AG im Verzugs- und Verzögerungsfall bleiben von der VERTRAGSSTRAFE unberührt.
- 4.9. Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AG liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monate lang auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen. Davon betroffene Zahlungen können gegen Einlagerungsbestätigung, Materialübereignungserklärung und/oder Bankgarantie etc. geleistet werden. Im Falle der Einlagerung sind Gesamt- oder Teillieferungen nur nach schriftlicher Versandfreigabe durch den AG gestattet.

5. VERPACKUNG UND VERSAND

- 5.1. Für LIEFERGEGENSTÄNDE, die Stücklistenmaterialien (nachfolgend Bill of Material, BOM) betreffen, gilt die allgemeine Logistikvereinbarung in der aktuellen Fassung, abrufbar unter www.polytec-group.com/einkauf.
- 5.2. Soweit in der Bestellung nicht anders angegeben, hat der AN die Lieferung DDP Erfüllungsort gemäß Incoterms 2020 zu liefern und die für den AG bestmögliche Verfrachtungs- und Zustellmöglichkeit zu wählen.
- 5.3. Die Gefahr geht frühestens bei Anlieferung beim AG auf den AG über. *MASCHINEN UND ANLAGEN, sowie erstellte Gebäude, Stahlkonstruktionen und sonstige Einrichtungen betreffend geht die Gefahr erst nach erfolgter schriftlicher Endabnahme durch den AG über.*
- 5.4. Der Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, aus dem der Name des AN, der Name des AG, die Bestellnummer, die Kommission sowie die Komponenten und Mengen hervorgehen, wie diese in der Bestellung aufgeführt sind, sodass eine eindeutige Identifizierung der Lieferung möglich ist. Bei Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften gehen alle entstandenen Schäden und Mehrkosten zu Lasten des AN.

6. VERSICHERUNG

- 6.1. Der AN ist verpflichtet, einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen (Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von zumindest EUR 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden und eine Betriebshaftpflicht mit einer Deckungssumme von zumindest EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden). Stehen dem AG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Verlangen hat der AN dem AG den entsprechenden Versicherungsschutz nachzuweisen.
- 6.2. Der AG kann vom AN in besonderen Fällen verlangen, eine bestimmte Art der Versicherung und/oder eine Versicherung in einer bestimmten Höhe auf Kosten des AN abzuschließen.

7. VERTRAGSPREIS UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 7.1. Der Gesamtpreis des LIEFERGEGENSTANDES ergibt sich aus den Preisabschlüssen, der Bestellung oder dem VERTRAG. *Bei MASCHINEN UND ANLAGEN handelt es sich um einen Festpreis, der alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der LIEFERGEGENSTÄNDE stehenden Aufwendungen des AN beinhaltet.*
- 7.2. Aus nachträglichen Währungsänderungen können dem AG keine höheren Verbindlichkeiten auferlegt werden, als ihm aufgrund der ursprünglich vereinbarten Währung erwachsen würden.
- 7.3. Originalrechnungen sind an den konkreten Vertragspartner elektronisch oder bei Bedarf des AG zweifach sofort nach erfolgter

Lieferung zu übersenden. Die Zweitschrift muss als solche deutlich gekennzeichnet sein. Per Fax eingehende Rechnungen lösen den Beginn der Zahlungsfrist nicht aus.

- 7.4. Rechnungen haben den Namen und die Anschrift des AN, die Bestell- und Lieferscheinnummer, den Namen des Bestellers des AG sowie die Versandart auszuweisen.
- 7.5. Leistungsrechnungen müssen die zugrunde liegenden Belege beigegeben werden.
- 7.6. Auf die Notwendigkeit der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zur Rechnungslegung in Bezug auf den Mindestinhalt etc. wird verwiesen.
- 7.7. Zahlungen des AG werden, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 45 Tagen nach Abnahme des LIEFERGEGENSTANDES und Erhalt der Originalrechnung mit Abzug von 3 % Skonto oder 90 Tage netto Kassa geleistet. Anzahlungen werden nur gegen Bankgarantie geleistet.
- 7.8. Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises gehen die LIEFERGEGENSTÄNDE in das Eigentum des AG über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des AN an den LIEFERGEGENSTÄNDEN ist ausgeschlossen.
- 7.9. Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen mit Forderungen des AG aufzurechnen.
- 7.10. Der AG ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, offene Forderungen des AN gegen eigene Forderungen oder Forderungen der POLYTEC Holding AG sowie deren iSd § 189 a Ziff. 7 i.V.m. § 244 UGB bzw. § 271 HGB verbundene Unternehmen zu verrechnen.
- 7.11. Zahlungen durch den AG bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung und der Mangelfreiheit.
- 7.12. *Für MASCHINEN UND ANLAGEN als LIEFERGEGENSTAND gilt zusätzlich folgendes:*
 - 7.12.1. *Der AG hat das Recht, bei einem Gesamtbestellwert > EUR 250.000,00 einen Haftrücklass in Höhe von 10 % als unverzinsten Sicherstellung von Erfüllungs-, Gewährleistungs-, Garantie- und/oder Schadenersatzansprüchen für einen Zeitraum von 45 Tagen über die Gewährleistungsfrist hinaus einzubehalten. Dies gilt auch im Falle einer Insolvenz des AN.*
 - 7.12.2. *Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung über alle gemäß Bestellung, Werkvertrag sowie technischem Lastenheft erbrachten Lieferungen/Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen.*
 - 7.12.3. *Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.*

8. MÄNGELHAFTUNG

- 8.1. Der LIEFERGEGENSTAND muss der vereinbarten Qualität und Funktion, diesen EINKAUFSBEDINGUNGEN, den vom AN zugesicherten Eigenschaften, der technischen Spezifikation sowie dem Stand der Technik entsprechen, für den bestimmten Zweck/Bedarfsfall geeignet und gemäß allgemein anerkannter Industriestandards gefertigt sein.
- 8.2. Der LIEFERGEGENSTAND muss neuwertig und frei von Rechten Dritter, wie z.B. Patenten oder Pfandrechten, sein.
- 8.3. Von außen offensichtlich erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sowie Transportschäden sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn der AG sie dem AN innerhalb angemessener Frist seit Eingang der Ware beim AG/Abnahme des LIEFERGEGENSTANDES mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb angemessener Frist nach Entdeckung an den AN erfolgt. Eine darüberhinausgehende Prüfpflicht des AG hinsichtlich der LIEFERGEGENSTÄNDE ist ausgeschlossen. Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gemäß § 377 UGB/HGB. Bei Mängeln des LIEFERGEGENSTANDES muss der AN unverzüglich für Abhilfe sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier- oder Nacharbeit etc.).
- 8.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab ordnungsgemäßer Endabnahme des LIEFERGEGENSTANDES durch den AG. Für die LIEFERGEGENSTÄNDE, die ersetzt werden, hat der AG Anspruch auf eine neue Gewährleistungsfrist gleicher Dauer ab dem Datum des Ersatzes.

- 8.5. Ein Gewährleistungsfall ist gegeben, wenn innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel auftritt. Die Gewährleistungsverpflichtung des AN besteht primär in der Reparatur oder dem Austausch des mangelhaften LIEFERGEGENSTANDES. Ersatzlieferungen haben an den gleichen Lieferort wie die Erstlieferung zu erfolgen.
- 8.6. Ist für den AG eine Vorgehensweise nach Punkt 8.5. im Hinblick auf eine störungsfreie Produktion unzumutbar oder dies zur Schadensminderung angezeigt, kann der AG die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der AN. Der AG wird den AN über die Mangelbeseitigung im Vorfeld angemessen informieren.
- 8.7. Soweit zu ersetzende Teile nicht in die Mangelanalyse einfließen oder dem AN nicht zur technischen Analyse oder Überarbeitung zur Verfügung gestellt werden, wird der AG diese verschrotten. Verlangt der AN vor der Verschrottung die Herausgabe, wird der AG die Teile, soweit möglich, auf Kosten des AN herausgeben.
- 8.8. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrenübergang vorhanden war.
- 8.9. Für **MASCHINEN UND ANLAGEN als LIEFERGEGENSTAND** gilt zusätzlich folgendes:
- 8.9.1. *Der AN ist, auch wenn dazu erforderliche (Einzel-)teile im Leistungsverzeichnis etc. nicht aufgeführt sein sollten, zur Lieferung einer vollständigen und voll funktionsfähigen Maschine oder Anlage, die sämtliche Teile beinhaltet, die zum einwandfreien Betrieb notwendig sind, verpflichtet.*
- 8.9.2. *Die vom AG getätigten Angaben sind vom AN in eigener Verantwortung zu überprüfen. Für den Fall, dass sich die Angaben des AG zur Erstellung des Auftrages unzureichend und/oder unrichtig erweisen, wird der AN den AG spätestens vor Konzeptfreigabe unverzüglich in Kenntnis setzen.*
- 8.9.3. *Der Umfang des Auftrages umfasst insbesondere die Bereitstellung sämtlicher Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte etc. Sollte der AG die vorstehend angeführten Gegenstände zur Verfügung stellen, haftet der AN für den Betrieb dieser Gegenstände bzw. deren Einsatz.*
- 9. HAFTUNG**
- 9.1. Wird der AG aus Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der AN verpflichtet, den AG von derartigen Ansprüchen und den dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden freizustellen, soweit der Produktfehler durch den AN verursacht worden ist.
- 9.2. Für Maßnahmen des AG zur Schadenabwehr haftet der AN für die dadurch entstehenden Aufwendungen und Schäden soweit diese Maßnahme auf der Mangelhaftigkeit des LIEFERGEGENSTANDES oder einer sonstigen Pflichtverletzung des AN beruht.
- 9.3. Der AN wird den AG auf Anforderung bei der Aufklärung und Abwehr von Ansprüchen Dritter angemessen unterstützen.
- 9.4. Der AG kann neben dem Ersatz eigener Schäden den Ersatz von Schäden von mit dem AG verbundenen Unternehmen verlangen, als ob es sich um eigene Schäden des AG handeln würde.
- 9.5. Sonstige gesetzlichen oder vertraglichen Rechte des AG bleiben von den Regelungen dieses Abschnitts unberührt.
- 10. QUALITÄT UND DOKUMENTATION**
- 10.1. Der AN garantiert, dass der LIEFERGEGENSTAND in Bezug auf verwendete Materialien und Ausführung von einwandfreier Beschaffenheit ist. Der AN hat sämtliche Sicherheitsvorschriften einzuhalten und stellt sicher, dass der LIEFERGEGENSTAND und die Herstellung den nationalen und internationalen Gesetzen, Richtlinien, Normen (deutsche und EU-Standards, soweit anwendbar Ö-Normen, REACH, VDA und AIAG-Normen sowie die allgemein geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie z.B. die Altfahrzeug-Verordnung, Bedarfsgüterverordnung, Chemikalien-Ozonschichtverordnung, IMDS-Sicherheitsdaten, EU-Richtlinie über Altfahrzeuge (2000/53/EG) idgF. etc. und die vereinbarten technischen Daten und sonstigen Spezifikationen) in Bezug der Notwendigkeit am Lieferort entspricht. Ergänzend sind vom AN die für ihn am Ort der Herstellung geltenden Regelungen insbesondere hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wie z.B. der Einhaltung des Mindestlohnes sowie des Umwelt- und Brandschutzes einzuhalten. Soweit sich daraus keine abweichenden Anforderungen ergeben, sind die allgemein anerkannten neuesten Regeln der Technik anzuwenden.
- 10.2. Für BOM gilt die Einhaltung der Qualitätssicherungsvereinbarung von POLYTEC jeweils in der aktuellen Fassung, abrufbar unter www.polytec-group.com/einkauf.
- 10.3. Sofern vom AG ein Lastenheft erstellt wurde, verpflichtet sich der AN zur Einhaltung der im vertragsgegenständlichen Lastenheft angeführten Customer Specific Requirements.
- 10.4. Sind Umfang und Art der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem AN und dem AG nicht schriftlich vereinbart, so ist auf Verlangen einer der beiden Parteien der erforderliche Stand der Prüftechnik zwischen den jeweiligen Qualitätsstellen zu ermitteln.
- 10.5. Für **MASCHINEN UND ANLAGEN als LIEFERGEGENSTAND** gilt zusätzlich folgendes:
- 10.5.1. *Der AN ist zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung und zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen verpflichtet.*
- 10.5.2. *Der AN hat bei Bau-, Reparatur-, Montage- und Installationsarbeiten in den Räumen des AG sämtliche aushängende Schutzordnungen zu beachten. Der AN kann diese bei der Produktionsleitung des AG anfordern.*
- 11. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ**
- 11.1. Der AN verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er vom AG erlangt hat, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben und sie nicht für irgendeinen anderen Zweck zu verwenden als für den Vertragszweck, außer die Information (i) ist allgemeiner Stand der Technik oder wird allgemeiner Stand der Technik ohne Verschulden seitens des AN, oder (ii) ist zum Zeitpunkt der Erlangung vom AG bereits im Besitz des AN, wie in seinen schriftlichen Unterlagen nachweisbar, oder (iii) erhält der AN von einer dritten Partei ohne Auflage der Geheimhaltung, ohne dass diese dritte Partei solch eine Information direkt oder indirekt vom AG erhalten hat.
- 11.2. Der AG ist nicht verpflichtet, gesetzlich geschützte und/oder vertrauliche Informationen von dritten Parteien (z.B. Kunden oder Lizenzgebern) weiterzugeben.
- 11.3. Diese Bestimmungen gelten auch über Ablauf oder Kündigung des VERTRAGES hinaus. Falls die Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht eingehalten werden, ist der AG berechtigt, Schadenersatzforderungen zu stellen und andere Rechtsmittel zu ergreifen.
- 11.4. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
- 11.5. Die Datenschutzerklärung der POLYTEC GROUP ist integrativer Bestandteil dieser EINKAUFSBEDINGUNGEN und kann in der aktuellen Fassung unter www.polytec-group.com/datenschutz abgerufen werden.
- 12. NUTZUNGSRECHTE**
- 12.1. Modelle, Skizzen, Matrizen, Schablonen, Muster, Zeichnungen, Spezifikationen etc., ebenso vertrauliche Angaben und Konstruktionsdaten, die dem AN vom AG zur Verfügung gestellt oder vom AG voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Der AN wird die vertraulichen Angaben und Fertigungsmittel ausschließlich im Hinblick auf die Lieferungen an den AG und nicht für andere Zwecke verwenden.
- 12.2. Alle für die Auftragsdurchführung anzufertigenden Modelle, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen und sonstige Herstellungsbehelfe etc. gehen in das Eigentum des AG über und sind als dieses zu kennzeichnen. Der AN räumt dem AG ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, unentgeltliches und übertragbares Nutzungsrecht an sämtlichen zur Verfügung gestellten Dokumenten ein.
- 12.3. Das geistige Eigentum und Nutzungsrecht des AG an sämtlichen Dokumenten wie Engineering, Dokumentation, Software, Know-how verbleibt ohne Beschränkung beim AG. Die vom AG an den AN übermittelten Dokumente dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG weder ganz noch teilweise bearbeitet, kopiert, vervielfältigt, in eine andere Sprache übersetzt, verbreitet oder verarbeitet (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder sonstige Verfahren) werden, sei es elektronisch oder auf andere Weise.

- 12.4. Der AN hat sicherzustellen, dass der LIEFERGEGENSTAND sowie der Herstellungsprozess keine Rechte Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum) verletzen, wobei der AN den AG und dessen Abnehmer hinsichtlich aller Ansprüche Dritter wegen Rechtsverletzungen freistellt.
- 12.5. Es besteht keine Haftung und/oder Freistellungsverpflichtung seitens des AN, soweit der AN die Waren nach vom AG übergebenen Detailzeichnungen oder Modellen vom AG hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Für vom AG an den AN übergebene Zeichnungen, Modelle etc. besteht seitens des AN keine diesbezügliche Prüfpflicht.
- 12.6. Der AG erwirbt an sämtlichen vom AN übergebenen Dokumenten, Zeichnungen, Skizzen etc. ein zeitlich und örtlich unbeschränktes Werknutzungsrecht und ist u. a. berechtigt, die vom AN oder dessen Subunternehmern erhaltene Dokumentation seinen anderen Vertragspartnern zu übergeben sowie uneingeschränkt selbst zu nutzen.
- 12.7. Führen gemeinsame Aktivitäten der Parteien, insbesondere im Bereich der Entwicklung, zu Produktionsprozessen oder Materialien, die patentfähig sind, werden die Parteien die Bedingungen der Anmeldung und Verwertung dieses Know-hows gesondert vereinbaren. Keinesfalls darf diese Vereinbarung zu einer Erhöhung der Preise für den LIEFERGEGENSTAND führen.
- 12.8. Weitere oder abweichende Vereinbarungen werden in gesonderten Verträgen (z.B. Werkzeugvertrag) getroffen.
- 13. SCHUTZRECHTE**
- Der AN steht dafür ein, dass der LIEFERGEGENSTAND und dessen vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt der AN den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den AG wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des AN beruhen. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem AG zur Vermeidung und/oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in diesem Fall der AN.
- 14. CE-/CCC-KENNZEICHNUNG**
- Für LIEFERGEGENSTÄNDE, für die die Anbringung der CE-/CCC-Kennzeichnung und/oder eine Konformitätserklärung vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der AN verpflichtet, alle diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und an einer verwendungsfertigen Maschine/Anlage das CE-/CCC-Zeichen anzubringen und/oder dem AG die notwendigen Konformitätserklärungen in den für die Dokumentation bzw. in der/den durch die gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Sprache(n) (für den Einsatzort beim AG) zur Verfügung zu stellen. Die Gefahrenanalyse ist dem AG in jedem Fall zu übergeben.
- 15. HÖHERE GEWALT**
- 15.1. „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes („Ereignis höherer Gewalt“), das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem VERTRAG zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei (nachfolgend BETROFFENE PARTEI) nachweist, dass:
- dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
 - es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte und
 - die Auswirkungen des Hindernisses von der BETROFFENEN PARTEI nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- Beispiele für höhere Gewalt können sein: Krieg, ob erklärt oder nicht, Pandemie, Unruhen, Revolution, Boykott, Terrorismus, Streik, Feuer, Naturkatastrophen z.B. Hochwasser, Erdbeben und Taifune.
- 15.2. Erfüllt eine Partei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten nicht, den sie mit der Erfüllung des gesamten VERTRAGES oder eines Teils des VERTRAGES beauftragt hat, so kann sich diese Partei auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dass die Anforderungen für die Annahme des Vorliegens von höherer Gewalt, wie sie unter 15.1 dieser Klausel definiert werden, nicht nur für die Partei, sondern auch für den Dritten gelten.
- 15.3. Die BETROFFENE PARTEI hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen und die entsprechenden Nachweise zu übermitteln.
- 15.4. Eine Partei, die sich mit Erfolg auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; allerdings nur für die jeweils betroffene Teilleistung, wenn dies unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wurde. Erfolgt allerdings die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung aussetzen.
- 15.5. Die BETROFFENE PARTEI ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses zu begrenzen.
- 15.6. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Parteien im Wesentlichen entzogen wird, was sie kraft VERTRAGES berechtigterweise erwarten durften, so hat der AG das Recht, den betroffenen VERTRAG innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen.
- 15.7. Unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der Kunden des AG ist sicherzustellen, dass bei Störungen in der Sphäre des AN die Versorgung mit den zu liefernden Produkten bestmöglich aufrechterhalten bleibt. Der AN verpflichtet sich daher vor Vertragsabschluss zur Ausarbeitung und Umsetzung einer Notfallplanung, soweit dies im Hinblick auf vorhersehbare Betriebsstörungen, insbesondere in den Bereichen Beschaffung, Herstellung, Produktion und/oder Transport mit der Folge einer Lieferbeschränkung (betreffend Lieferfristen und -mengen) angebracht ist, sodass Auswirkungen auf die Belieferung vermieden oder zumindest weitgehend eingeschränkt werden. Im Rahmen dieser Notfallplanung stellt der AN eine 24-stündige Erreichbarkeit sicher. Der Notfallplan ist dem AG unverzüglich vorzulegen.
- 16. COMPLIANCE**
- Der AN garantiert, dass er den Liefergegenstand unter strikter Einhaltung aller geltenden Gesetze, einschließlich der Arbeitsgesetze und der Gesetze in Bezug auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit, erbringen wird. Der AN verpflichtet sich, den Verhaltenskodex für Lieferanten (www.polytec-group.com/einkauf) umfassend einzuhalten und umzusetzen. Der AN bekennt sich ferner zu den Grundprinzipien der unternehmerischen Verantwortung und Integrität, der Menschenrechte, der Arbeitsnormen und der Antikorruptionsgesetze, wie sie im Verhaltenskodex der POLYTEC GROUP dargelegt sind, der online unter www.polytec-group.com/ueber-polytec/verhaltenskodex abgerufen werden.
- 17. FÜR MASCHINEN UND ANLAGEN GILT ZUSÄTZLICH: ARBEITEN IM WERKSBEREICH DES AG**
- 17.1. *Die Bereitstellung von elektrischer Energie, Wasser sowie die Beheizung allenfalls erforderlicher Bauunterkünfte werden der AN und der AG einvernehmlich vertraglich regeln.*
- 17.2. *Sämtliche in Zusammenhang mit der Nutzung des Werksbereiches des AG vom AN durchzuführenden Arbeiten sind mit größtmöglicher Schonung des Betriebes und Dritter auszuführen.*
- 17.3. *Der Ablauf solcher Arbeiten ist mit dem zuständigen technischen Ansprechpartner des AG abzustimmen.*
- 17.4. *Vor Beginn von Aufstellungs- und/oder Montagearbeiten hat der AN alle notwendigen Fundamente, Anschlüsse etc. entweder herzustellen oder deren Richtigkeit nachzuprüfen.*
- 17.5. *Darüberhinausgehende Rechte und Pflichten des AN im Zusammenhang mit Zugang zum und der Benutzung des Werksbereiches des AG werden im Einzelfall durch eine im Werk zu unterzeichnende Vereinbarung näher geregelt; der AN*

verpflichtet sich zu deren Abschluss und - einschließlich seiner Beauftragten - zu deren Einhaltung.

18. KÜNDIGUNG

- 18.1. Dem AG steht bis zur Abnahme des LIEFERGEGENSTANDES jederzeit ein Kündigungsrecht zu. Der AN kann in einem solchen Fall die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung der dadurch ersparten Aufwendungen verlangen.
- 18.2. Im Übrigen steht dem AG ein Kündigungsrecht im Fall einer wesentlichen Vertragsverletzung zu. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung vom AN erbrachten Leistungen werden nur insofern zu Vertragspreisen vergütet, als diese vom AG bestimmungsgemäß verwendet werden können.

19. SONSTIGES

- 19.1. Der AG kann jederzeit Änderungen des LIEFERGEGENSTANDES (z.B. in Konstruktion und Ausführung) verlangen. Daraus resultierende Mehr- oder Minderkosten sowie eine Anpassung der Fälligkeitstermine sind einvernehmlich zu regeln.
- 19.2. Dem AN steht es frei, Teile des Vertrags an Unterlieferanten zu vergeben. Der AN bleibt jedoch dem AG gegenüber verantwortlich.
- 19.3. Der AN darf Rechte und Verpflichtungen nur mit der schriftlichen Genehmigung des AG abtreten. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die Stellung des AG durch die Abtretung in keinsten Weise geschmälert wird.
- 19.4. Jede der Parteien ist für die Entrichtung der sie betreffenden Abgaben verpflichtet.
- 19.5. Sollte eine Bestimmung dieser EINKAUFSBEDINGUNGEN ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des VERTRAGES im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit vorhergesehen hätten.

20. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 20.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz des AG, es sei denn, dieser hat seinen Sitz weder in Deutschland noch in Österreich, dann wird vereinbart, dass ausschließlicher Gerichtsstand München, DE, ist.
- 20.2. Hat der AG seinen Sitz in Österreich, dann gilt österreichisches Recht, für alle Übrigen gilt deutsches Recht (jeweils unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Wiener Kaufrechtsübereinkommens von 1980).